

Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG

Schlagwort „Folgeanträge“ in der DA-Asyl „Dubliner Übereinkommen (DÜ)“

Hinweis: Mit der Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG sind bei einer Folgeantragstellung auch für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG selbst geschaffene Nachfluchtgründe unbeachtlich, soweit sie nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages entstanden sind (vgl. DA-Asyl „Nachfluchtatbestände“).

1. Grundsatz

- 1.1 Mit der Entscheidung über einen Folgeantrag erfolgt stets¹ auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, und zwar
 - als Entscheidung über einen **Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG**², wenn
 - im vorangegangenen Asylverfahren zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG tenoriert worden ist
 - oder
 - in der Entscheidung über einen früheren Folgeantrag § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht tenoriert, aber inzident geprüft worden ist oder
 - als erstmalige materielle Entscheidung, wenn zuvor seitens des Bundesamtes noch keine (inzidente) Prüfung hierzu erfolgt ist³.

- 1.2 Bei einem ausdrücklich auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG beschränkten isolierten Wiederaufgreifensantrag er-

¹ d.h., sowohl bei gleichzeitig gestelltem, ausdrücklichen Wiederaufgreifensantrag, als auch bei entsprechender Auslegung eines (nach dem Wortlaut) sich nur auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erstreckenden Antrages

² nachfolgend: Wiederaufgreifensantrag

³ Es handelt sich um die Fälle, in denen mangels Zuständigkeit des Bundesamtes im Erstverfahren - Abgabe des Bescheides zur Zustellung an die Ausländerbehörde vor dem 01.07.1992 - keine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG getroffen worden ist.
Die nunmehr erstmalige Entscheidung folgt aus dem Rechtsgedanken, dass in den Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, nicht offen bleiben soll, ob und in welcher Form Abschiebungsschutz gewährt wird (BVerwG: grundlegend Urteil vom 27.02.1996, EZAR 240 Nr. 6; zuletzt Urteil vom 20.04.1999, BVerwG 9 C 29.98).

geht nur diesbezüglich eine Entscheidung, und nur sofern das Bundesamt zuständig ist, weil es

- in einem Asylverfahren bereits über § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu entscheiden hatte oder
- bei der Entscheidung über einen Folgeantrag zwar zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht tenoriert aber inzident geprüft hatte.

Bei hiernach fehlender Zuständigkeit des Bundesamtes (vgl. 3. Fußnote) ist der Antrag - unter Abgabennachricht an den Antragsteller bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigten - an die zuständige Ausländerbehörde weiterzuleiten⁴.

2. Antragstellung

2.1 Die wirksame Stellung eines **Folge-/ bzw. Wiederaufgreifensantrages** setzt die Rücknahme (ggf. nach einer Erklärung gem. § 32 a Abs. 1 Satz 4 AuslG) oder unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrages voraus.
Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung die Klage gegen die Ablehnung des früheren Asylantrages noch anhängig, ist nach der DA-Asyl "Folgeanträge während noch laufenden Gerichtsverfahrens" zu verfahren.

2.2 Der **Folgeantrag ist grundsätzlich persönlich** in der Außenstelle zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der der Folgeantragsteller während des früheren Asylverfahrens zu wohnen verpflichtet war (§ 71 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG).

2.2.1 Eine schriftliche Folgeantragstellung hat gem. § 71 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG bei der Zentrale zu erfolgen, wenn

- der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen⁵, oder
- die Außenstelle, die nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG zuständig wäre, nicht mehr existiert, oder
- der Ausländer eine Erklärung nach § 32 a Abs. 1 Satz 4 AuslG abgegeben hatte, oder

⁴ Ausnahme: wurde der Bescheid von der Ausländerbehörde nicht zugestellt, ergeht abweichend von § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylVfG eine neue Sachentscheidung durch das Bundesamt.

⁵ Hinweis: Vor dem 01.04.1993 bestand keine gesetzliche Verpflichtung zum Wohnen in einer AE.

- der Ausländer erst nach der Entscheidung des Bundesamtes aus der Haft entlassen wird und somit für ihn keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (Umkehrschluss aus § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG) besteht; für die Stellung eines Folgeantrages greift hier § 71 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG.

2.2.2 Befindet sich der **Folgeantragsteller** in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Jugendhilfeeinrichtung (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG) oder ist er nachweislich am persönlichen Erscheinen gehindert, ist der Folgeantrag ebenfalls schriftlich zu stellen (§ 71 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG). Der schriftliche Folgeantrag kann in diesem Fall sowohl in der Zentrale des Bundesamtes als auch in einer Außenstelle wirksam gestellt werden.

2.3 Der **isolierte Wiederaufgreifensantrag** kann schriftlich oder persönlich beim Bundesamt (Zentrale oder in jeder Außenstelle) gestellt werden, da insofern keine einschränkenden Vorschriften bestehen.

3. **Zuständigkeit im Bundesamt**

3.1 Erscheint ein zur persönlichen Folgeantragstellung i.S.v. § 71 Abs. 2 AsylVfG verpflichteter Ausländer bei einer unzuständigen Außenstelle oder der Zentrale, wird er darauf hingewiesen, in welche Außenstelle er sich zu begeben hat, um persönlich eine wirksame Stellung des Folgeantrags vorzunehmen; er erhält keine Bescheinigung, z.B. als Folgeantragsteller.

3.2 Geht ein **Folgeantrag** schriftlich in der Zentrale oder einer Außenstelle ein, obwohl die wirksame Stellung des Folgeantrages nur persönlich in der zuständigen Außenstelle erfolgen kann, ist der Ausländer bzw. sein Verfahrensbevollmächtigter schriftlich auf das Erfordernis der persönlichen Antragstellung hinzuweisen; mit dem Antrag eingereichte Unterlagen verbleiben zunächst dort, wo der Antrag eingegangen ist. Auf die DA-AVS wird verwiesen.

Wird zusammen mit einem **unwirksamen Folgeantrag** ein ausdrücklicher Antrag auf Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gestellt oder werden in

dem Folgeantrag auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG geltend gemacht, erstreckt sich die Unwirksamkeit nicht auf den Wiederaufgreifensantrag. Dieser ist nach Überprüfung der Antragsunterlagen – ggf. auch durch eine/n SB-Asyl – als wirksam gestellt mit der Folge einer Aktenanlage zu erachten. Die Geltendmachung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG setzt nicht voraus, dass die Rechtsnorm ausdrücklich benannt wird. Werden in einem unwirksamen Folgeantrag Gefahren im Sinne des Art. 16a GG und/oder § 60 Abs. 1 AufenthG geltend gemacht, lassen sich diese auch unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG fassen. Bei der Entscheidung im Rahmen des Wiederaufgreifensantrags sind diese Gründe zu würdigen, der Antrag kann nicht wegen fehlender Begründung abgelehnt werden. Enthält der unwirksame Folgeantrag keine Ausführungen dazu, dass Schutz vor Gefahren gesucht wird, die (auch) von § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG erfasst sind, ist kein Wiederaufgreifensantrag anzulegen.

Wird eine Akte für einen Wiederaufgreifensantrag angelegt, umfasst diese sämtliche eingegangenen Papiere; zu keinem Zeitpunkt erfolgt eine (teilweise) Rücksendung. Die die Unwirksamkeit des Folgeantrags feststellenden Dokumentvorlagen D0844 bzw. D0845 (UnwirksFolgea_WirksAntrag53Ast bzw. UnwirksFolgea_WirksAntrag53RA) weisen auch darauf hin, dass der Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG entfaltet.

- 3.3 Bei einem nach Pkt. 2.2.1 und 2.2.2 schriftlich bei der Zentrale zu stellenden **Folgeantrag** wird durch Referat 423 die Akte angelegt und - gegebenenfalls zusammen mit den Akten des Vorverfahrens - unverzüglich an die Außenstelle weitergeleitet, die dem Wohnort des Folgeantragstellers am nächsten liegt und in der das betreffende Herkunftsland bearbeitet wird. In Ausnahmefällen, die durch gesonderte Anweisungen festgelegt werden, wird der Folgeantrag durch Sachbearbeiter/-innen Asyl (SB-Asyl) der Zentrale bearbeitet.

- 3.4 Im Falle der wirksamen **Folgeantragstellung** (siehe 2.) erfolgt die Aktenanlage dort, wo der Antrag eingegangen ist (in der Zentrale durch Referat 423). Anschließend ist die Akte unverzüglich an die Außenstelle abzugeben, die dem Wohnort des Folgeantragstellers am nächsten liegt und in der das betreffende

Herkunftsland bearbeitet wird. Die ggf. erforderliche Bestellung von Vorverfahrensakten für die zuständige Außenstelle ist bereits durch die aktenanlegende Außenstelle vorzunehmen.

- 3.5 Der schriftlich oder persönlich gestellte **isolierte Wiederaufgreifensantrag** ist unverzüglich an die Außenstelle weiterzuleiten, die dem Wohnort des Folgeantragstellers am nächsten liegt und in der das betreffende Herkunftsland bearbeitet wird. Wird ein bereits anhängiger Folgeantrag des Ausländers ausnahmsweise in einer anderen Außenstelle oder der Zentrale bearbeitet, ist der Wiederaufgreifensantrag dorthin zu leiten.

4. Aktenanlage

- 4.1 Der Eingangssachstand ist eingebbar
- als **Folgeantrag** - ggf. beschränkt auf § 60 Abs. 1 AufenthG –auch wenn der Folgeantrag zusammen mit einem Wiederaufgreifensantrag gestellt wird oder
 - als **isolierter Wiederaufgreifensantrag**.

- 4.2 Wird zunächst nur ein isolierter Wiederaufgreifensantrag gestellt, ist ein später gestellter Folgeantrag zu diesem in das Verfahren (d.h. unter ein Aktenzeichen) aufzunehmen, solange über den Wiederaufgreifensantrag nicht unanfechtbar entschieden ist. Der Eingangssachstand ist dann entsprechend anzupassen (s. Pkt. 4.1). Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den zuerst gestellten isolierten Wiederaufgreifensantrag ist das Verwaltungsgericht auf den nachträglich gestellten Folgeantrag und die hierzu noch zu erlassende Entscheidung hinzuweisen. Über den Folgeantrag ist unverzüglich zu entscheiden; eine erneute Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfolgt wegen der hierzu noch ausstehenden Gerichtsentscheidung nicht (insofern handelt es sich um eine Ausnahme zu Pkt. 1.1)⁶.

- 4.3 Wird ein **isolierter Wiederaufgreifensantrag** zu einem anhängigen **Folgeantrag** "nachgeschoben", wirkt sich dies künftig auf den Verfahrensablauf nicht aus, da in Zusammenhang mit der Entscheidung über den Folgeantrag ohne-

⁶ Diese Verfahrensweise erfolgt zunächst "probeweise", bis ggf. anderweitige Reaktionen der Gerichte hierauf vorliegen.

hin stets auch eine Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfolgt, s. Pkt. 1.1. Bei Gerichtshängigkeit der Entscheidung über den Folgeantrag sind die für den Wiederaufgreifensantrag geltend gemachten Gründe schriftsätzlich in das Gerichtsverfahren einzubringen.

Ausnahme: Ist in der Entscheidung über einen Folgeantrag, die vor Erlass dieser Dienstanweisung ergangen ist, keine ausführliche Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG in den Entscheidungsgründen erfolgt, ist zu dem isolierten Wiederaufgreifensantrag ein Bescheid zu erfassen.

5. Gewährung rechtlichen Gehörs/Anhörung

5.1 Ein **Folgeantrag** ist grundsätzlich bereits bei der Antragstellung - schriftlich oder mündlich - zu begründen (§ 71 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG), wobei verlangt werden kann, dass die Angaben schriftlich gemacht werden (§ 71 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG); es bedarf keiner persönlichen Anhörung (§ 71 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG).

5.2 Dies gilt entsprechend bei gleichzeitig gestelltem **Folge-/ und Wiederaufgreifensantrag**, da der Antragsteller auch hier durch § 71 Abs. 3 und 5 AsylVfG "geschützt" ist.

5.3 Bei einem **isolierten Wiederaufgreifensantrag** genügt die Möglichkeit zur schriftlichen Antragsbegründung der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 28 VwVfG. Soll im Einzelfall mit angemessener Frist Gelegenheit zur ergänzenden schriftlichen Begründung des Antrages gegeben werden, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass der isolierte Wiederaufgreifensantrag im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine den Vollzug hemmende Wirkung i.S.v. § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG hat.

5.4 Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist sowohl beim **Folgeantrag als auch beim isolierten Wiederaufgreifensantrag eine informativische Anhörung** hinsichtlich der Wiederaufgreifensgründe möglich. Bei der Ladung und einer ggf. erforderlichen Anschriftenermittlung ist dabei entsprechend dem

Asylverfahren zu verfahren. Im Ladungsschreiben und in der Niederschrift zur Anhörung ist diese als "informativisch" zu deklarieren, um den Anschein eines durchgeführten Asylverfahrens zu vermeiden.

Um dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs. 1 AsylVfG bzw. VwVfG Genüge zu leisten, ist es ggfs. erforderlich, weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung (z.B. informativische Anhörung, Sachverständigengutachten, ergänzende schriftliche Begründung des Antragstellers) zu ergreifen.

- Eine informativische Anhörung ist beispielsweise dann geboten, wenn der Folgeantragsteller substantiiert darlegt, dass er zwischenzeitlich wieder in seinem Herkunftsland gewesen ist und individuelle Verfolgungsgründe geltend macht.

- Eine informativische Anhörung ist grundsätzlich auch dann durchzuführen, wenn der Antragsteller vorträgt, traumatisiert zu sein. Ergibt sich nach der Anhörung, dass eine Traumatisierung offensichtlich vorliegt oder offensichtlich nicht vorliegt, besteht kein weiterer Ermittlungsbedarf. In allen anderen Fällen sind weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung (z.B. Einholung eines Sachverständigengutachtens) zu ergreifen⁷.

Auf die informativische Anhörung kann ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn der Entscheider in einem Vermerk schriftlich darlegt, warum auf weitere Sachverhaltsaufklärung verzichtet werden kann bzw. warum er welches Mittel der Sachverhaltsaufklärung in diesem Einzelfall für geeigneter hält und stattdessen anwendet.

- 5.5 Wird ein **Folgeverfahren** durchgeführt, gilt § 24 Abs. 1 AsylVfG, und der Antragsteller ist wie im Erstverfahren grundsätzlich anzuhören. Hierzu kann die informativische Anhörung- wenn nach den Erkenntnissen aus dieser ein Folgeverfahren durchzuführen ist – fließend in eine "reguläre" Anhörung nach § 25 AsylVfG übergehen, wobei dies in der Niederschrift zu vermerken ist. Entsprechend kann auch verfahren werden, wenn im Rahmen der "informativischen" Anhörung das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen nicht letztgültig geklärt werden kann (z.B. weil die Echtheit vorgelegter Beweismittel noch

⁷ Sofern der Antragsteller bereits substantiierte Gutachten (vgl. Prüfungsschema) vorlegt, die eine Traumatisierung bescheinigen, wird regelmäßig eine informativische Anhörung zur Überprüfung nicht ausreichend sein. Sofern keine weiteren Gründe ersichtlich sind, kann in diesen Fällen die informativische Anhörung entfallen und es ist das geeignetere Mittel zur weiteren Sachaufklärung zu wählen (z.B. Nachfrage beim Behandelnden oder Gutachten durch neutralen Dritten).

geprüft werden muss); in der Niederschrift ist dann zu vermerken, dass die Anhörung nach § 25 AsylVfG "rein vorsorglich für den Fall des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen erfolgt".

6. Mitteilung an die Ausländerbehörde

- 6.1 Ergibt die Prüfung eines **Folgeantrages**, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen und es keiner erneuten Abschiebungsandrohung/-anordnung bedarf, ist unverzüglich die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylVfG an die Ausländerbehörde zu veranlassen. Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG und ist diesbezüglich ein weiteres Verfahren durchzuführen, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren. Ist ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, ist die Ausländerbehörde unverzüglich hierüber zu informieren.

- 6.2 Im Falle eines **isolierten Wiederaufgreifensantrages** ist die Ausländerbehörde ebenfalls zu unterrichten, da die Ausländerbehörden oftmals – auch wenn § 71 Abs. 5 AsylVfG in diesen Fällen nicht direkt anwendbar ist – von einer Abschiebung absehen, solange ihnen die Bewertung des Wiederaufgreifensantrages durch das Bundesamt nicht bekannt ist.

- 6.3 Bei **beiden Antragsarten** soll der Bescheid möglichst kurzfristig nach der Mitteilung an die Ausländerbehörde ergehen. Kann der Folgeantragsbescheid nicht innerhalb von 3 Tagen zur Zustimmung gegeben werden, ist eine Kopie der Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylVfG an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten zu schicken.

7. Entscheidung

7.1 Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG

7.1.1 Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG (i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylVfG) vorliegen.

Hierfür ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind; d. h. der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben. Zudem müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

In den entsprechenden Textbausteinen des TH / AT sind die rechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Wiederaufgreifensgründe dargestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Er-
folgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungssfähig, die zu-
lässigerweise, insbesondere fristgerecht geltend gemacht worden sind. Ein-
zelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brau-
chen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorge-
tragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemach-
ten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkreti-
sieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

7.1.2 Das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG (in Zu-
sammenhang mit einem Folgeantrag wie auch isoliert) kann ebenfalls nur be-
anspruch werden, wenn die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG
vorliegen.

Ausnahmsweise kann das Wiederaufgreifen eines solchen Verfahrens auch gem. §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen erfolgen. Das Ermessen obliegt hier bei nicht dem einzelnen SB-Asyl: Die DA-Asyl "Wiederaufgreifen im weiteren Sinne zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG" ist zu beachten.

7.2 Tenorierungen

Die im TH / AT für Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge vorgegebenen Tenorierungen sind (wie auch die anderen Tenorierungen – s. DA-Asyl "Tenorierung") verbindlich.

7.3 Begründung

7.3.1 Auf die im TH / AT (Themengruppe „Folge- und Wiederaufgreifensverfahren“; ThFW) bereitgestellten Gerüstbescheide und Textbausteine wird verwiesen.

7.3.2 Eine im Erstverfahren getroffene positive Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ist auf Widerrufsründe hin zu überprüfen. Liegen solche nicht vor, ist im Bescheid die positive Feststellung im Erstverfahren zu erwähnen.

Ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag ist auch dann zu prüfen, wenn im Erstverfahren bereits ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (bzw. § 53 Abs. 6 AuslG) festgestellt worden ist, da sich hierdurch die Rechtsposition des Ausländers verbessern könnte (z.B. keine Abschiebung in den Staat, für den das Abschiebungshindernis besteht).

Ebenso ist ein auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag zu prüfen, wenn die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Erstverfahren aus einem anderen Grund (z.B. eine andere, noch andauernde Erkrankung) erfolgt ist. Denn das Bundesamt muss alle Feststellungen treffen, die von der Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung hinsichtlich einer Aufenthaltsbeendigung zu berücksichtigen sind.

Wurde hingegen im Erstverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 oder 5 AufenthG festgestellt, ist ein auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzielender Wiederaufgreifensantrag bereits mit der Begründung abzulehnen, dass mit diesem keine günstigere Rechtsposition gegenüber dem Erstverfahren zu erlangen sei.

7.3.3 Im Falle einer Asylanerkennung und/oder positiven Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG im weiteren Asylverfahren kann gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 AsylVfG von einer erstmalig zu treffenden materiellen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG abgesehen werden.

7.4 Abschiebungsandrohung/-anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylVfG)

7.4.1. Führt ein Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens und wurde im Erstverfahren bereits eine Abschiebungsandrohung/-anordnung erlassen, bedarf es außer in den Fällen der §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 AsylVfG (Nichtbefolgung der Weiterleitung in Asylerstverfahren) keines Erlasses einer erneuten Abschiebungsandrohung /-anordnung (vgl. § 71 Abs. 5 AsylVfG).

Mit der Streichung der Zweijahresfrist in § 71 Abs. 5 AsylVfG entfällt der Erlass von erneuten Abschiebungsandrohungen bzw. -anordnungen in den Fallkonstellationen, in denen kein Folgeverfahren durchgeführt wird.

Nach § 71 Abs. 5 Satz 2 darf jedoch die Abschiebung erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes an die ABH, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG nicht vorliegen, vollzogen werden, es sei denn, der Folgeantrag ist offensichtlich unschlüssig oder der Ausländer soll in einen bestimmten sicheren Drittstaat abgeschoben werden.
(Wurde ein Asylfolgeantrag außerhalb der Zweijahresfrist vor In-Kraft-Treten der Neuregelung gestellt, ist mangels einer ausdrücklichen Übergangsregelung grundsätzlich das neue Verfahrensrecht anzuwenden.)

7.4.2 Bei Ablehnung eines **isolierten Wiederaufgreifensantrags** bedarf es keiner neuen Abschiebungsandrohung/-anordnung, da es an einer dem § 71 Abs. 4 AsylVfG entsprechenden Regelung fehlt.

7.4.3 Sofern beim Folgeantrag eine eingeschränkte Abschiebungsandrohung ergehen muss, gilt für **beide Antragsarten**:

Im Falle der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG ist die Abschiebungsandrohung aus dem früheren Asylverfahren insoweit aufzuheben, als dort die Abschiebung in den Staat angedroht wird, für den das Abschiebungshindernis besteht (s. TBS 095 u. 0951 des TH / AT).

Wird ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt, ist die im früheren Asylverfahren auch für das Herkunftsland erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben.

7.5 Rechtsbehelfsbelehrung (RBB)

Die RBB lautet beim Folgeantrag

- ohne Abschiebungsandrohung RBB "A",
 - mit Abschiebungsandrohung RBB "B",
- beim isoliertem Wiederaufgreifensantrag RBB "A".

8. Entscheidungsquintette (Amtsentscheidungsvorlagen)

Im Einzelfall kann einer besonderen Fallkonstellation ein Entscheidungsquintett (EQ) folgen, dessen Eingabe in der MARIS-Maske „BAMF-Entscheidungen“ nicht angenommen wird (die Fehlermeldung sollte als Hardcopy dokumentiert werden – zumindest aber neben dem eingegebenen EQ genau notiert). Anschließend zur Abklärung und Stammdatenpflege Referat 420 kontaktieren - per Fax unter 0911/943-7498 zu Hd. H. Schneider oder per Mail bzw. telefonisch H. Schneider (Tel. 0911/943-7423), H. Pölkner (Tel. 0531/3545-273).

9. Bescheidzustellung und Bestandskraftüberwachung

Siehe hierzu DA-AVS.

10. Verfahrensbeendigung bei Antragsrücknahme

- 10.1 Es ergeht bei beiden Antragsarten ein Bescheid, mit dem "das Verfahren zur Prüfung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens" bzw. "das Verfahren zur Prüfung des Wiederaufgreifens der mit Bescheid vom ... getroffenen Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG" eingestellt wird.

- 10.2 Für den Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid zur Rücknahme eines **Folgeantrags** (auch in Kombination mit einem Wiederaufgreifensantrag) gelten dieselben Regeln wie bei der Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, vgl. 7.4.1⁸. Die Ausreisefrist von einer Woche ergibt sich in analoger Anwendung des § 38 Abs. 2 AsylVfG. Im Falle des **isolierten Wiederaufgreifensantrags** entfällt die Abschiebungsandrohung, vgl. 7.4.2.

11. Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung

Hinsichtlich der Prüfung von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG und des Erlasses einer Abschiebungsandrohung nach gerichtlicher Aufhebung einer vom Bundesamt in einem Folgeverfahren ausgesprochenen Asylanerkennung bzw. getroffenen positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 oder § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG ist wie bei einem Erstantrag zu verfahren (s. Gerüstbescheide TH-FW).

12. Priorität

Folgeanträge sind mit Priorität zu bearbeiten (vgl. DA-Asyl "Priorität").

⁸ Liegt kein Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vor, weil zuvor vom Bundesamt noch keine (inzidente) Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG erfolgt ist (siehe 3. Fußnote, 1. Satz auf Seite 1), ist bei Erlass einer Abschiebungsandrohung im Einstellungsbescheid die erstmalige materielle Prüfung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorzunehmen (Argument hierzu siehe 3. Fußnote, 2. Satz).